

ERLÄUTERUNGEN

1. Freifahrten für „Lehre mit Matura“ sind nur für Schüler/Schülerinnen vorgesehen, die zu Beginn des Schuljahres das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die Teilnahme an den Freifahrten. Die/der Bezieherin/Bezieher der Familienbeihilfe ist im Antrag anzuführen.
2. Außerdem sind diese Freifahrten nur für die Fahrten zwischen dem im Bundesland Kärnten gelegenen Wohnsitz (von dem aus die Schule besucht wird) und der die Maturavorbereitung durchführenden Schule vorgesehen und gelten nur an den an den Tagen dieser Maturavorbereitung. Sie gelten daher nicht für den übrigen Berufsschulbesuch und nicht für die Fahrten zur betrieblichen Ausbildungsstätte - hierfür sind jeweils gesonderte Anträge erforderlich.
3. Die an der Verkehrsverbund Kärnten GmbH teilnehmenden Verkehrsunternehmen stellen den betreffenden Schülern/Schülerinnen einen für die angegebene Fahrtstrecke und die bestätigten Fahrtage gültigen Freifahrausweis aus, wenn ihnen der hier vorliegende Antrag, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben sowie von der Schule entsprechend bestätigt, vorgelegt wird.
4. Die Ausgabestellen sind nicht berechtigt, die Angaben der Antragsteller zu verändern. Berichtigungen können nur von den Antragstellern selbst oder von der Schulleitung vorgenommen werden.
5. Ebenso hat der Schüler/die Schülerin den vom Land Kärnten für den Freifahrausweis geleisteten Fahrpreis dann zu ersetzen, wenn der Freifahrausweis durch **unwahre Angaben** erlangt oder die Schülerfreifahrt weiter in Anspruch genommen wurde, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind. Für diese Ersatzpflicht des Schülers/der Schülerin gegenüber dem Land Kärnten haftet der/die Erziehungsberechtigte, wenn der Schüler/die Schülerin noch minderjährig ist.
6. Bei Verlust oder Beschädigung eines Freifahrausweises wird dieser gegen Vorlage einer Verlustmeldung/Diebstahlsanzeige und gegen Ersatzleistungsentgelt gemäß Tarif der Kärntner Linien einmalig ersetzt.
7. Wenn die Angabe der Ein- und Ausstiegshaltestelle nicht ausreicht, um **einen Weg eindeutig festzulegen**, so ist dies durch weitere Angaben zu gewährleisten. Dies gilt sowohl für regionale als auch für städtische Strecken. Ein Beispiel für das Ausfüllen der Felder „Einstiegshaltestelle“, „Ausstiegshaltestelle“ und „über (genaue Wegbeschreibung)“ wird hier am Beispiel der Fahrstrecke von Velden am Wörthersee nach Klagenfurt dargestellt:

Einstiegshaltestelle: Velden a.W. Feuerwehrplatz
(Einstiegszone: Velden)

Ausstiegshaltestelle: Klagenfurt Hbf Bbf
(Ausstiegszone: Klagenfurt)

Genauere Wegbeschreibung („über“): Da hier sowohl via Pörtschach als auch via Keutschach oder Reifnitz eine Fahrt möglich ist, muss zur **Beschreibung eines eindeutigen Weges** die gewünschte Streckenführung unzweifelhaft eingetragen werden (z.B. über Pörtschach). Wird eine städtische Anschlussstrecke benötigt, so ist zusätzlich auch dieser Weg zu beschreiben.

8. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der Kärntner Linien.
9. Es ist wichtig, dass dem/den jeweiligen Verkehrsunternehmen der vorliegende Antrag mit Schulbestätigung zwecks Erlangung eines Freifahrausweises rechtzeitig vorgelegt wird. Muss nämlich ein Verkehrsmittel deshalb entgeltlich benützt werden, weil die Ausstellung eines Freifahrausweises nicht oder nicht rechtzeitig beantragt wurde, so kann für diese bereits absolvierten Fahrten im Nachhinein kein Ersatz beantragt werden.
10. **Strafbestimmungen**
Wer durch unwahre Angaben einen Freifahrausweis zu Unrecht erlangt hat oder die Freifahrt weiter in Anspruch genommen hat, obwohl die Voraussetzungen weggefallen sind, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu bestrafen ist, ungeachtet allfälliger Ersatzpflichten gegenüber dem Land Kärnten und/oder gegenüber den Verkehrsunternehmen der Kärntner Linien oder eines allfälligen Kostenersatzes im Falle einer Einziehung des Freifahrausweises, eine Verwaltungsübertretung und kann hierfür mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden. Auch der Versuch ist strafbar. Selbst vorgenommene Änderungen am Ausweis (insbes. Geburtsdatum) werden strafrechtlich verfolgt.

BESTÄTIGUNG DER SCHULE

in der der Schüler/die Schülerin die
Lehre mit Matura absolviert

Schulnummer.

.....
Bezeichnung und Anschrift der Schule

.....
PLZ, Ort

.....
Straße, Nr.

Der Schüler/die Schülerin besucht die Schule
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- an der angegebenen Anschrift
 an folgender anderer Anschrift

.....
PLZ, Ort

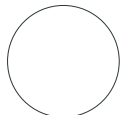
.....
Straße Nr.

Lehre mit Matura
nur Maturaschultag(e) ankreuzen

Mo	Di	Mi	Do	Fr
Mo	Di	Mi	Do	Fr
Mo	Di	Mi	Do	Fr

von _____ bis _____

Die Richtigkeit der obigen Angaben sowie der Angaben in den Abschnitten A2, B I und B II auf der Vorderseite über den Schüler/ die Schülerin wird bestätigt.



.....
Datum, Unterschrift und Rundsiegel der Schule